CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

für das Geschäftsjahr 2020

Einleitung

2017 hat die österreichische Bundesregierung den neuen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) beschlossen. Die Bestimmungen des Kodex sind auf der Website des Bundeskanzleramtes unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html nachzulesen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Daher fällt sie unter den Anwendungsbereich des Kodex und setzt ihre Bestimmungen in effizienter Form um. Gemäß B-PCGK hat die ABBAG einen Corporate Governance Bericht zu erstellen.

Der Corporate Governance Bericht steht auf der Homepage der ABBAG (https://www.abbag.at/) als Datei zum Download zur Verfügung.

Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen verpflichtenden Regeln (mit „K" gekennzeichnet) sowie „Comply or Explain"-Regeln (mit „C" gekennzeichnet). Abweichungen von Empfehlungen sind offenzulegen

Umsetzung des B-PCGK durch die ABBAG

Im Geschäftsjahr 2020 hat die ABBAG den B-PCGK in der Fassung vom 28. Juni 2017 bis auf folgende Ausnahme vollständig zur Anwendung gebracht.

- Nach Regel 15.1.3 ist es verpflichtend, dass der Bericht insb. eine Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung, Vergütung der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan zu enthalten hat. Dieser Regel wird aber mit Bezugnahme auf Regel 12.2 (die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der

Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans bedarf der Zustimmung der Betroffenen) nicht gefolgt. Als Begründung werden hierfür datenschutzrechtliche Gründe angegeben, da die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten.

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, durch die Generalversammlung bestellt und darf nicht zu den in § 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl I Nr. 59/2012, bezeichneten Personen gehören. Zum Geschäftsführer der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes wurde mit Wirkung vom 15. Juli 2016 DI Bernhard Perner, geb. 1979, für eine Funktionsdauer bis 21. Dezember 2021 bestellt.

Die Geschäftsführung der ABBAG führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, des Gesellschaftsvertrags zum Wohle des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Gesellschafters und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Geschäftsführung der ABBAG stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern der Bereiche sowie den Vorgaben des Gesellschafters und des Aufsichtsrats.

Der Geschäftsführer ist per Stand 31. Dezember 2020 in folgenden Überwachungsorgane anderer Unternehmen bestellt:

- KA Finanz AG als Aufsichtsratsmitglied

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers besteht aus einem fixen Entgelt sowie einem leistungsabhängigen, variablen Entgelt.

Nach Maßgabe von Punkt 12.2 des B-PCGK werden aus Datenschutzrechtlichen Gründen – die Geschäftsführung besteht nur aus einer Person – keine Angaben über Vergütungen in diesem Bericht gemacht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der ABBAG besteht aus vier Mitgliedern, die durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bestellten wurden.

Mitglieder im Aufsichtsrat der ABBAG in 2020:

- Dr. Wolfgang Nolz, geb. am 17. März 1943, seit 4. September 2014 Vorsitzender
- Mag. Ernst Machart, geb. am 26. Oktober 1963, seit 6. November 2014 Mitglied, seit 22 September 2017 Stellvertreter des Vorsitzenden
- Dr. Christina Winter, geb. am 21. Mai 1979, seit 22. September 2017 Mitglied
- DI Marion Medlitsch, geb. am 22. April 1980, seit 22. September 2017 Mitglied

Dr. Nolz und Mag. Machart wurden in der Generalversammlung am 18. April 2016 wiederbestellt. Dr. Winter und DI Medlitsch wurden mittels Gesellschafterbeschluss vom 27. September 2017 rückwirkend zum 22. September 2017 in den Aufsichtsrat bestellt. Alle Mitglieder sind bis zum Ablauf der Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt– also bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2021 – bestellt.

Der Aufsichtsrat der ABBAG kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2020 vier Sitzungen ab.

Der Aufsichtsrat der ABBAG bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestellt werden,

- die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen,
- die nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen und
- die keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei Rechtsträgern ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Ferner darf dem Aufsichtsrat nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes (vor formwechselnder Umwandlung) der Gesellschaft angehören.

Ausschüsse

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch den, den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassenen Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Derzeit gibt es einen Ausschuss – den Prüfausschuss – bestehend aus allen Mitgliedern des Aufsichtsrats. Dieser befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des Jahresabschlusses sowie der Auswahl und dem Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Im Geschäftsjahr 2020 haben zwei Sitzungen des Prüfausschusses stattgefunden.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betrug für das Geschäftsjahr 2019 insgesamt EUR 37.200 (die Vergütungen für das Geschäftsjahr 2020 werden in der sechsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2021 festgelegt). Die Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsentgelt im Geschäftsjahr 2019 teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf (Vergütung/Sitzungsentgelt):

- Dr. Wolfgang Nolz, Vorsitzender — EUR 10.000,00/800,00
- Mag. Ernst Machart, Stellvertreter des Vorsitzenden — EUR 10.000,00/800,00
- DI Marion Medlitsch, Mitglied — EUR 7.000,00/800,00
- Dr. Christina Winter, Mitglied — EUR 7.000,00/800,00

Es gab keine gesonderte Vergütung für die Mitglieder des Prüfausschusses des Aufsichtsrats.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat insbesondere in den mindestens einmal im Quartal stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden

des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

D & O Versicherung

Die Organe der ABBAG sind durch eine in 2017 abgeschlossene D & O Versicherung versichert. Der ABBAG entstanden 2020 dadurch Aufwendungen iHv EUR 90.265.

Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, durch die Generalversammlung bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss beträgt zum 31. Dezember 2020 50 Prozent.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die ABBAG selbstverständlich. Einer Diskriminierung in jeder Form wird entschieden entgegengetreten.

Der Frauenanteil in leitenden Funktionen beträgt zum 31. Dezember 2020 null Prozent.

Externe Evaluierung

Es ist vorgesehen, die Einhaltung der Regeln alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüft zu lassen. Im Jahr 2019 fand solch eine Evaluierung statt, deren Ergebnis dem Aufsichtsrat präsentiert wurde und wie folgt ausfiel:

Die K- und C-Regeln des Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurden mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

— Nach Regel 15.1.3 ist es verpflichtend, dass der Bericht insb. eine Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung, Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des

Überwachungsorgans und Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan zu enthalten hat. Dieser Regel wird aber mit Bezugnahme auf Regel 12.2 (Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans bedarf der Zustimmung der Betroffenen) nicht gefolgt. Als Begründung werden hierfür datenschutzrechtliche Gründe angegeben, da die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht.

Signiert von: Wolfgang Nolz

Datum: 15.03.2021 12:23:14

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

www.a-trust.at

A-TRUST einfach sicher

Dr. Wolfgang Nolz
Vorsitzender des Aufsichtsrats

DI Bernhard Perner
Geschäftsführer